

**Synopse des Gesellschaftsvertrages
der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH**

Stand: 27.04.2023

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Entwurf)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft</p> <p>(1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Aus-, Fort- und Weiterbildung inklusive der Erziehung und Berufsbildung sowie der Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Krankenhäusern, Seniorenzentren, Fachkliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Wohn- und Pflegeeinrichtungen und sonstigen, sozialen Einrichtungen. Von dem Gesellschaftszweck erfasst ist auch die Einrichtung und Unterhaltung von weiteren Neben- und Hilfsbetrieben, die den Zweck der Gesellschaft fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammen- hängen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Medizinische Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V zur Erbringung ambulanter vertragsärztlicher und privatärztlicher, vertragszahnärztlicher und privat Zahnärztlicher, kieferorthopädischer sowie vertragspsychotherapeutischer und privatpsychotherapeutischer Leistungen unter ärztlicher Leitung zu gründen und zu betreiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft</p> <p>(1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Alten- und Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Aus-, Fort- und Weiterbildung inklusive der Erziehung und Berufsbildung sowie der Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Krankenhäusern, Seniorenzentren, Fachkliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Wohn- und Pflegeeinrichtungen und sonstigen, sozialen Einrichtungen. Von dem Gesellschaftszweck erfasst ist auch die Einrichtung und Unterhaltung von weiteren Neben- und Hilfsbetrieben, die den Zweck der Gesellschaft fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammen- hängen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Medizinische Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V zur Erbringung ambulanter vertragsärztlicher und privatärztlicher, vertragszahnärztlicher und privat Zahnärztlicher, kieferorthopädischer sowie vertragspsychotherapeutischer und privatpsychotherapeutischer Leistungen unter ärztlicher Leitung zu gründen und zu betreiben.</p>	<p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Behindertenhilfe künftig zum satzungsmäßigen Zweck gehören könnte, auch wenn dies aktuell nicht der Fall ist.</p>

<p>(2) Die Gesellschaft darf im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen, z. B. auch an Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Angeboten in diesen Bereichen und an Unternehmen, die Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens betreiben oder deren Betrieb unterstützen. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung ihres Zweckes unter Berücksichtigung des § 3 dienlich sind, sofern nicht Bestimmungen des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entgegenstehen.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft darf im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen, z. B. auch an Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Angeboten in diesen Bereichen und an Unternehmen, die Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens betreiben oder deren Betrieb unterstützen. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung ihres Zweckes unter Berücksichtigung des § 3 dienlich sind, sofern nicht Bestimmungen des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entgegenstehen.</p>	
--	--	--

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mild- tätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre ein- gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mild- tätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Zwecke der Gesellschaft können auch verwirklicht werden durch planmäßiges Zusammenwirken mit Körperschaften, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen und an denen die Barmherzigen Brüder Trier gGmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, indem an diese Körperschaften Personal- und Verwaltungsdienstleistungen sowie sonstige vertraglich zu fixierende Dienstleistungen, die für die Erreichung der Zwecke der Körperschaft betriebsnotwendig sind, erbracht werden bzw. von diesen für die Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH zur Verwirklichung der eigenen steuerbegünstigten Zwecke notwendige Lieferungen und sonstige Leistungen bezogen werden.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit diese nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO verfolgen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre ein- gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Möglichkeit der Zweckverwirklichung durch Zusammenwirken mit anderen Körperschaften muss gemäß dem BMF-Schreiben vom 12.01.2022 in der Satzung eingeräumt werden.

Das mögliche Zusammenwirken mit anderen Körperschaften erfordert, dass die anderen Körperschaften Zuwendungen aus Mitteln der KHMT erhalten können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Unabhängig von § 3 Abs. (3) und (4) des Gesellschaftsvertrages ist es der Gesellschaft gestattet, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO) oder ihre Mittel teilweise einer ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Unabhängig von § 3 Abs. (3) und (4) des Gesellschaftsvertrages ist es der Gesellschaft gestattet, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO) oder ihre Mittel teilweise einer ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).

§ 9
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter schriftlich oder textförmlich (per Telefax oder E-Mail) mit dem zu fassenden Beschluss oder mit schriftlicher oder textförmlicher Abstimmung einverstanden erklären, sofern nicht notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist unverzüglich jedem Gesellschafter schriftlich bekannt zu geben. Abwesende Gesellschafter können dadurch an der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax übermittelt) durch andere Gesellschafter überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer durch Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung. In der Einberufung sind Tagungsort, Zeit und Gegenstand der Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Gesellschafter mit der größten Beteiligung an der Gesellschaft oder dessen Vertreter leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die

§ 9
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Diese Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter schriftlich oder textförmlich (per Telefax oder E-Mail) mit dem zu fassenden Beschluss oder mit schriftlicher oder textförmlicher Abstimmung einverstanden erklären, sofern nicht notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist unverzüglich jedem Gesellschafter schriftlich bekannt zu geben. Abwesende Gesellschafter können dadurch an der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax übermittelt) durch andere Gesellschafter überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer durch Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung. In der Einberufung sind Tagungsort, Zeit und Gegenstand der Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Gesellschafter mit der größten Beteiligung an der Gesellschaft oder dessen Vertreter leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die

Gesellschafterversammlungen sollten künftig auch digital oder hybrid abgehalten werden können.

<p>Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und benennt einen Protokollführer.</p> <p>(4) Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen stets der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Bei der Beschlussfassung der Gesellschafter gewährt jeder Geschäftsanteil im Nennwert von Euro 1,00 eine Stimme.</p> <p>(6) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. In diesem Protokoll sind Ort, Zeit, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung sowie insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten.</p> <p>(7) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe derselben durch Übersendung des Protokolls an den jeweiligen Gesellschafter angefochten werden; die Anfechtung ist nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung nicht mehr möglich.</p> <p>(8) Auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehener Förmlichkeiten und Anforderungen zur Vorbereitung, Abhaltung und Einberufung von Gesellschafterversammlungen kann auch nachträglich, aber nur einstimmig, mit den Stimmen aller Gesellschafter, verzichtet werden.</p>	<p>Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und benennt einen Protokollführer.</p> <p>(4) Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen stets der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Bei der Beschlussfassung der Gesellschafter gewährt jeder Geschäftsanteil im Nennwert von Euro 1,00 eine Stimme.</p> <p>(6) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. In diesem Protokoll sind Ort, Zeit, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung sowie insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten.</p> <p>(7) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe derselben durch Übersendung des Protokolls an den jeweiligen Gesellschafter angefochten werden; die Anfechtung ist nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung nicht mehr möglich.</p> <p>(8) Auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehener Förmlichkeiten und Anforderungen zur Vorbereitung, Abhaltung und Einberufung von Gesellschafterversammlungen kann auch nachträglich, aber nur einstimmig, mit den Stimmen aller Gesellschafter, verzichtet werden.</p>	
---	---	--